

II. Nachtrag vom zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV 2127) und der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 28.03.2012 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl vom 24.03.2004 beschlossen:

§ 1

Der **§ 12 Art der Grabstätten** wird im Absatz 2 hinter dem Buchstabe d) um folgenden Buchstaben e) erweitert:

- e) pflegefreie Reihengräber

§ 2

Der **§ 13 Reihengrabstätten** wird hinter dem Absatz 5 um folgenden Absatz 6 erweitert:

- (6) Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Verlegung einer Basisplatte in Größe von 0,40 m x 0,50 m, die niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird, kann vom Erwerber der Grabstätte veranlasst werden und bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege gewährleisten zu können, darf auf der pflegefreien Reihengrabstätte kein Grabschmuck (Grablichter, Kränze, Blumen u. A.) aufgestellt oder abgelegt werden und keine Grabeinfassung verlegt werden.

§ 3

Der **§ 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** wird hinter Absatz 2 Buchstabe c) um folgenden Absatz d) erweitert:

- d) auf pflegefreien Reihengräbern

Basisplatte, die niveaugleich in die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird;

- Größe der Platte: 40 x 50 cm
- Material: Oberbergische Grauwacke oder Aachener Blaustein
- Farbe: dunkel
- Bearbeitung: geschliffen oder poliert
- Schrift: eingefräst oder eingehauen

- Schriftfarbe: weiß / hellgrau / silber
- Anzahl der Schriftreihen: bis zu vier Zeilen
- Schriftart: Arial, Times New Roman oder Book Antiqua

§ 4

Der § 26 Herrichtung und Unterhaltung wird hinter dem Absatz 3) um folgenden Absatz 3 a) erweitert:

- (3 a) Für die Herrichtung und Unterhaltung der pflegefreien Reihengräber ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

§ 5

Dieser II. Nachtrag vom _____ zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende II. Nachtrag vom _____ zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 wird hiermit gemäß § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldbröl den _____

Koester
Bürgermeister